



## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herbolzheim (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FWG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat am 12. März 2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herbolzheim erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsetzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herbolzheim erhalten für kostenpflichtige Einsätze, bei denen keine Leistung nach Abs. 1 anfällt, auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 € pro Person und Stunde.

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene wird als Entschädigung für Auslagen folgender Pauschalbetrag, einmalig erstattet:

1.1 Lehrgang Grundausbildung	50,00 Euro
1.2 Lehrgang Truppführer	25,00 Euro
1.3 Lehrgang Sprechfunker	15,00 Euro
1.4 Lehrgang Atemschutzgeräteträger	25,00 Euro
1.5 Lehrgang Maschinist für Löschfahrzeuge	25,00 Euro

(2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen an der Landesfeuerweherschule oder an vergleichbaren Einrichtungen wird auf Antrag der entstehende Verdienstausfall und

die notwendigen Auslagen als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt. Abs. (4) ist zudem gültig.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen (i.S. von Abs. 1) außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herbolzheim neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Herbolzheim, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. (2) Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	150,00 Euro / Monat
Abteilungskommandant (Abt. Herbolzheim)	50,00 Euro / Monat
Stellv. Kommandant	40,00 Euro / Monat
Abteilungskommandant (Stadtteile)	40,00 Euro / Monat
Zugführer 1., 2., 3. Zug (Abt. Herbolzheim)	40,00 Euro / Monat

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Herbolzheim, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. (1) eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. (2) des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant	150,00 Euro / Monat
2. Abteilungskommandant (Abt. Herbolzheim)	80,00 Euro / Monat
3. stellv. Kommandant	40,00 Euro / Monat
4. Abteilungskommandant (Stadtteile)	40,00 Euro / Monat
5. Ausbilder Abteilung Herbolzheim	
5.1 Ausbilder Atemschutz (Zugführer)	100,00 Euro / Jahr
5.2 Ausbilder Jugendfeuerwehr (pauschal)	500,00 Euro / Jahr

Gesamtbetrag wird für die Tätigkeiten von Jugendfeuerwehrwart, Jugendgruppenleitern und Jugendbetreuern benutzt und vom Kommandant unter Absprache mit dem Jugendwart aufgeteilt.

6. Gerätewarte	
6.1 Gerätewarte für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel	150,00 Euro / Jahr
6.2 Gerätewart für Funk und Meldeempfänger	150,00 Euro / Jahr
6.3 Gerätewart für die Ortsteile Wagenstadt, Bleichheim, Broggingen, Tutschfelden	150,00 Euro / Jahr

Die Arbeiten der einzelnen Gerätewarte (Ziff. 6.3) können von verschiedenen, dafür geeigneten Personen durchgeführt werden. Die Arbeiten sind vom zuständigen Abteilungskommandanten und dem Kommandanten zu überwachen.

#### **§ 4**

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen u.a.**

(1) Für Angehörige der Feuerwehr, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen wird als Verdienstaufschlag 12,00 €/Stunde gewährt.

(2) Abs. (1) gilt auch für Angehörige der Feuerwehr, die ihr Einkommen nicht nachweisen können. Diese sind verpflichtet diese Zahlungen selbst zu versteuern.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 11. Dezember 2001 außer Kraft.

Herbolzheim, den 12. März 2013

Schilling  
Bürgermeister